

liehe Planaufgaben erteilt werden, die insbesondere Kennziffern und Aufgabenstellungen für Dienst- und Reparaturleistungen enthalten sollen./3/

Diesem Prozeß der prinzipiellen und detaillierten Regelung der Dienstleistungen in den Aufgabenstellungen für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie die Betriebe aller Eigentumsformen hat die Partei der Arbeiterklasse auf ihren Plenartagungen stets große Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist in den letzten Jahren gelungen, die Aufmerksamkeit der ganzen Gesellschaft auf die Verbesserung der Dienstleistungen zu lenken und wesentliche staatlich-rechtliche Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, auch auf diesem Gebiet eine planmäßige Weiterentwicklung zu gewährleisten. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, daß das System der staatlich-rechtlichen Leitung noch nicht vollkommen ist.

Regelung der Beziehungen zwischen Dienstleistungsbetrieben und Bürgern durch das Zivilrecht

Unberücksichtigt bleiben bei den oben angeführten Regelungen die Beziehungen zwischen den Dienstleistungsbetrieben und den Bürgern, auch wenn mit ihnen die Voraussetzungen eben für diese Beziehungen geschaffen und sie daher zumindest mittelbar berührt werden. Was fehlt, ist die unmittelbare Regelung jener Beziehungen, innerhalb derer die Dienstleistungen erbracht werden und in denen es sich daher auch zeigen muß, wie sich alle vorhergegangenen gesellschaftlichen und staatlichen, tatsächlichen und rechtlichen Bemühungen bewähren.

Ausgehend vom Gegenstand des Zivilrechts, der im wesentlichen durch die Beziehungen charakterisiert wird, innerhalb derer die Bürger ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse befriedigen/4/, erwachsen hier dem Zivilrecht bedeutende Aufgaben. Es muß z. B. folgende Fragen beantworten:

- Wie erfolgt die Inanspruchnahme der Dienstleistung im konkreten Fall?
- Welche wechselseitigen Rechte und Pflichten entstehen für die Beteiligten?
- Wie soll gesellschaftlich und staatlich reagiert werden, wenn die Versorgungspflichten einerseits und/oder die Pflichten der Bürger andererseits nicht erfüllt werden?

Antwort auf diese Fragen muß eine zivilrechtliche Regelung geben, was ihrem Grundanliegen nach nur im Zivilgesetzbuch geschehen kann. Diese Regelung muß für die Bürger verständlich und überschaubar sein und gleichzeitig die Dienstleistungsbetriebe dahin orientieren, wie sie durch Erfüllung ihrer Versorgungspflichten im konkreten Fall ihren generellen Aufgaben entsprechen können.

Diesen Anforderungen an eine zivilrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Dienstleistungsbetrieben und Bürgern wird der gegenwärtige zivilrechtliche Rechtszustand nicht gerecht. Das unter ganz anderen

/3/ Zum Komplex der staatsrechtlichen Leitung der Dienstleistungen vgl. C. J. Kreuzer, „Die rechtliche Gestaltung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1973 S. 595 ff.; ders., „Zur rechtlichen Gestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen Wäschereien und Bürgern“, NJ 1974 S. 223 ff. Zu den Aktivitäten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe im Zusammenhang mit Dienstleistungen vgl. S. Sommer, „Bezirkstag und Rat eng mit dem Leben verbunden“, Staat und Recht 1972, Heft 7 S. 1045; K.-H. Brandt/H.-W. Wülfing, „Probleme der staatlichen Leitung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen an technischen Konsumgütern“, Staat und Recht 1972, Heft 10/11, S. 1616.

/4/ Vgl. J. Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.

gesellschaftlichen Bedingungen erlassene BGB beschränkt sich mit der Regelung des „Werkvertrags“, des „Dienstvertrags“ und der „Geschäftsbesorgung“ nur auf Teilkomplexe. Sein Anliegen war im übrigen nur die Sicherung der Stabilität der Ware-Geld-Beziehungen; weitere Aspekte wollte und konnte es nicht berücksichtigen. Die bisher durch unseren Staat in Kraft gesetzten Regelungen erstrecken sich auf einzelne spezifische Dienstleistungsbeziehungen./5/ Daneben gibt es eine nach Anzahl und Inhalt unübersichtliche Menge betrieblicher Leistungsbedingungen.

Die Aufnahme eines Kapitels „Dienstleistungen“ in das Zivilgesetzbuch bedeutet daher von vornherein, mit der Autorität des sozialistischen Staates die typischen Rechte und Pflichten der Beteiligten in Gesetzesform festzulegen. Ihre Realisierung wird auch in diesen Beziehungen die Übereinstimmung zwischen den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und den individuellen und kollektiven Interessen gewährleisten.

Charakterisierung der Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen handelt es sich um Vorgänge, die innerhalb der materiellen gesellschaftlichen Beziehungen, d. h. der Produktionsverhältnisse, eine Rolle spielen. Bereits K. Marx hat sich mehrfach mit der Charakterisierung der Dienstleistungen befaßt:

„Ein Dienst ist nichts als die nützliche Wirkung eines Gebrauchswerts, sei es der Ware, sei es der Arbeit.“/6/

„Gewisse Dienstleistungen ... verkörpern sich in Waren, andere dagegen lassen kein handgreifliches, von der Person selbst unterschiedenes Resultat zurück; ... Was gezahlt wird, ist die Dienstleistung als solche, ...“/7/

Die Politische Ökonomie erfaßt daher bei der Charakterisierung der Dienstleistungen folgende Aspekte:

- Den Gegenstand der Dienstleistungsbeziehungen bildet die Arbeitsleistung selbst, unabhängig davon, ob sie sich im Ergebnis vergegenständlicht oder nicht;
- es handelt sich um gesellschaftlich notwendige, nützliche Arbeit, durch die Bedürfnisse befriedigt werden./8/

Eine zivilrechtliche Regelung als Erscheinungsform des juristischen Überbaus kann grundsätzlich nur von dieser so gekennzeichneten Erscheinungsform der ökonomischen Basis ausgehen. Will man jedoch diesen Begriff der Dienstleistungen für eine zivilrechtliche Regelung nutzbar machen, ergibt sich eine erste Einengung dadurch, daß entsprechend dem Gegenstand des Zivilrechts nur solche Dienstleistungsbeziehungen erfaßt werden können, an denen mindestens auf einer Seite Bürger beteiligt sind, typischerweise als Auftraggeber.

Von Ökonomen wird der Standpunkt vertreten, daß Beziehungen, deren Gegenstand die Neuanfertigung von Sachen ist, nicht als Dienstleistungen erfaßt werden können. Ungeachtet nicht zu leugnender ökonomischer Unterschiede bestehen jedoch weitgehende Gemeinsamkeiten z. B. mit Reparaturleistungen, die es

/5/ Vgl. AO über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien vom 20. August 1963 (GBI. II S. 618); AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 24. Januar 1973 (GBI. I S. 93); vgl. dazu C. J. Kreuzer, NJ 1973 S. 595 ff., NJ 1974 S. 223 ff.

/6/ K. Marx, „Das Kapital“, Bd. I, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 207.

/7/ K. Marx, „Theorien über den Mehrwert“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 26, Teil 1, Berlin 1965, S. 380.

/8/ Vgl. Lehrbuch Politische Ökonomie — Sozialismus —, Berlin 1972, S. 233 f.